§ 19 Mündliche Leistungen, Stegreifaufgaben, fachpraktische Leistungen

(1) [1]Mündliche Leistungsnachweise werden in mündlicher Form, als Stegreifaufgaben oder in Form von Versuchs- bzw. Analysenauswertungen erbracht. [2]Fachpraktische Leistungen werden durch Nachweise gemäß § 3 Abs. 3 und praktische Arbeitsleistungen in einem Betrieb oder einer Einrichtung gemäß § 3 Abs. 2 erbracht.

(2) [1]Während des Ausbildungsjahres sind in jedem Pflichtfach und im Fach Fachpraktische Ausbildung mindestens zwei mündliche Leistungsnachweise zu fordern. [2] § 18 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) [1]Schriftliche Stegreifaufgaben haben im wesentlichen nur den Lerninhalt des letzten Unterrichts und den aufgegebenen laufenden Lerninhalt zum Gegenstand. [2] § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.